

# Lageplan zur Ortsrand- satzung Burglesau

H e r r n w

243/1

242

245

248

259

251  
2

251/6

251  
3

252

243  
7

251

250/1

251/5

250/2

251/4

251

203

22

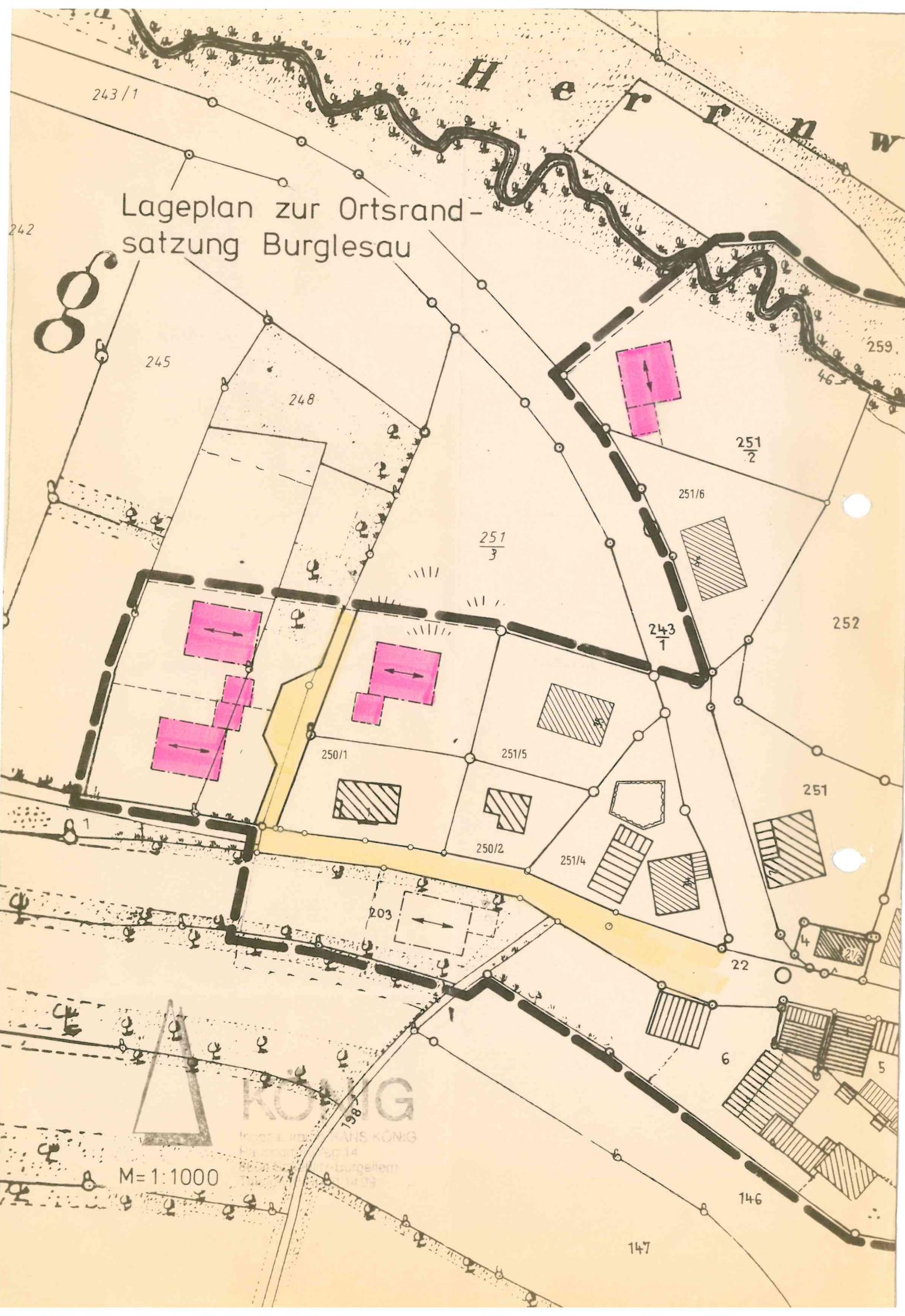
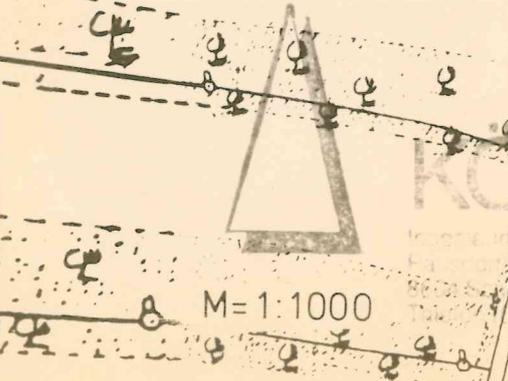
M=1:1000

KÖNIG

Ingenieur **MANNS KÖNIG**  
Friedrichstr. 14  
Burglesau  
1439

146

147



## S A T Z U N G

Über die Festsetzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtgebietes der Stadt Scheßlitz im Bereich des Ortsteiles Burglesau am westlichen Ortsrand.

---

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl. I 1976, S. 2256) i. V. mit Art. 23 BayGO (GVBl. 1973, S. 599) erläßt die Stadt Scheßlitz mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg vom

Nr.:

folgende Satzung:

### § 1

Der Geltungsbereich der Satzung des im Zusammenhang bebauten Gebietes der Stadt Scheßlitz des Ortsteiles Burglesau, liegt am westlichen Ortsrand und wird gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Verbindliche Festsetzungen:

a) der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

b) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II, wobei das 2. Vollgeschöß nur im Dachgeschöß zur Ausführung gelangen darf.

c) Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Offene Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig.

d) Sonstige Festsetzungen

Garagen (§ 9 Abs:1 e und Nr. 12 BBauG)

Garagen sind nur innerhalb der in der Orstrandsatzung festgesetzten Fläche zulässig. Es wird vorgeschlagen, die Dachkonstruktion als Satteldach auszubilden.

Garagen, die an das Hauptgebäude angebaut werden, können die gleiche Dachgestaltung wie das Hauptgebäude erhalten.

Baugestaltung:

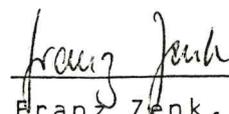
Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung von 40 - 48 Grad auszuführen. Als Dachdeckung sind Ziegel oder Betondachsteine zu verwenden. Dachaufbauten sind bis max. 1/3 der Dachlänge zulässig. Kniestöcke sind nur bis max. 0,50 m erlaubt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheßlitz, den 6. 2. 1986

Stadt Scheßlitz



Franz Zenk, 1. Bürgermeister